

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der wissenschaftlichen Anstalt MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst für das Geschäftsjahr 2022

Die wissenschaftliche Anstalt legt für das Geschäftsjahr 2022 den jährlichen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird auf der Website des Unternehmens veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017), der Regeln und Grundsätze guten Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Ressort getroffenen Spezialisierungen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten Geschäftsführer*innen, die nach Anhörung des Kuratoriums von dem/der Bundesminister*in für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. ^a Karoline Hollein (Generaldirektorin / wissenschaftliche Geschäftsführerin)	1972	1.9.2021	31.8.2026

Mag. ^a Teresa Mitterlehner-Marchesani (wirtschaftliche Geschäftsführerin)	1969	1.9.2016	31.8.2026
---	------	----------	-----------

KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (siehe Anlage: Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied	Zuständigkeitsbereiche 2022
Mag. ^a Karoline Hollein	a. Vertretung nach Außen (z.B. gegenüber Presse, Medien, Direktorenkonferenz) b. Nationale und internationale Positionierung c. Gestaltung der Ausstellungs- und Bildungsprogramme d. Formulierung wissenschaftlicher und sammlungspolitischer Ziele e. Geschäftsbereiche gemäß § 12 Z 1 – Z 6 Museumsordnung für das Museum MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst
Mag. ^a Teresa Mitterlehner-Marchesani	a. Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling, Finanzwesen und Statistik b. Personalwesen (Vertragsausfertigungen, Gehaltsverrechnungen), Organisation und Recht c. Beschaffungswesen, Informationstechnologie, sicherheitstechnische Belange, Facility Management d. MAK Design Shop e. sowie für die Geschäftsbereiche gemäß § 12 Z 7, Z 11 – Z 14, Z 16 – Z 19 Museumsordnung für das Museum MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

2

AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer*innen	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	Besteht eine D&O Versicherung?
Mag. ^a Karoline Hollein	Keine	Ja
Mag. ^a Teresa Mitterlehner-Marchesani	Keine	Ja

ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF, der Museumsordnung für das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des MAK sowie der Unterschriftenregelung des MAK, unter Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 gemäß Spezifizierung durch das Bundeskanzleramt (BKA), sowie unter



Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

In den regelmäßig stattfindenden Geschäftsführungsmeetings informieren die Mitglieder der Geschäftsführung einander über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle aus ihren Aufgabenbereichen und stimmen gemeinsame Entscheidungen ab.

Zweiwöchentlich lädt die Geschäftsführung die Leiter*innen der einzelnen Abteilungen zu einem umfassenden Informationsaustausch (Abteilungs-Jour-Fixe). Diese Sitzungen werden protokolliert und ein Auszug daraus anschließend sämtlichen Mitarbeiter*innen des MAK im Intranet zum Abruf bereitgestellt.

Einmal im Monat tritt die Geschäftsführung mit dem Betriebsrat zum Informationsaustausch zusammen.

Im Jahr 2022 nahm die Geschäftsführung an vier Kuratoriumssitzungen teil und übermittelte sämtliche Unterlagen (Reportingberichte, Jahresabschluss, Vorhabensbericht, etc.) gemäß Bundesmuseumsgesetz und Museumsordnung dem Kuratorium und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS).

Eine Auflistung aller Geschäfte und Maßnahmen, zu welchen die Geschäftsleitung die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen hat, findet sich in § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung („Zustimmungspflichtige Geschäfte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Kuratorium“). Die Berichterstattung an das BMKÖS erfolgt in Form von regelmäßigen Quartalsberichten sowie zahlreichen Sonderberichten und durch Beantwortung von Anfragen.

3

1.5 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bezüge der Geschäftsführung 2022:

	Mag. ^a Karoline Hollein	Mag. ^a Teresa Mitterlehner-Marchesani
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 185.000,00	EUR 175.000,00
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge:	keine	EUR 14.332,02
% des Jahresgrundgehaltes unter der Prämisse der Erreichung der jährlich festgelegten Zielparameter		Die variablen Bezüge von 14.332,02 stammen aus den Einkünften des Rumpfbjahres 01-08 2021 und wurden im Kalenderjahr 2022 sechsteloptimiert verrechnet.
		15 %
Weitere Komponenten	Keine	Keine
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der	Keine	Keine



Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind		
SUMME	EUR 185.000,00	EUR 189.332,02
SUMME Geschäftsführung		EUR 374.332,02

Für die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Prokuristin besteht eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung, deren Kosten vom MAK getragen wird.

KURATORIUM

2.1 ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF bestellt. Derzeit besteht das Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Folgende Personen waren im Geschäftsjahr 2021 Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/Entsendendes Organ
Otto Aiglsperger	1.1.2015	31.12.2024	Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Mag. Martin Böhm	1.1.2020	31.12.2024	Bundeskanzleramt
Dr. Astrid Gilhofer (Vorsitzende)	1.1.2021	31.12.2024	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
DDr. Barbara Glück	1.1.2020	31.12.2024	Bundeskanzleramt
Dr. Alfred Grinschgl	1.1.2020	31.12.2024	Bundesministerium für Finanzen
Dipl.-Kffr. Elisabeth Gürtler (stellvertretende Vorsitzende)	1.1.2020	31.12.2024	Bundeskanzleramt
Mag. ^a Beate Murr	9.10.2017	31.12.2024	Betriebsrat



Claudia Oetker	1.1.2005	31.12.2024	Bundeskanzleramt
Mag. Alexander Palma	1.1.2015	31.12.2024	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Name	War mehr als die Hälfte der Sitzungen verhindert?	Mitwirkung in Ausschüssen?	Besteht eine D&O Versicherung?
Otto Aiglsperger	Nein	Nein	Ja
Mag. Martin Böhm	Nein	Nein	Ja
DDr. Barbara Glück	Nein	Nein	Ja
Dr. Alfred Grinschgl	Nein	Prüfungsausschuss	Ja
Dipl.-Kffr. Elisabeth Gürtler (stellvertretende Vorsitzende)	Nein	Prüfungsausschuss und Administrativsausschuss	Ja
Dr. Astrid Gilhofer	Nein	Prüfungsausschuss und Administrativsausschuss	Ja
Mag. ^a Beate Murr	Nein	Nein	Ja
Claudia Oetker	Ja	Nein	Ja
Mag. Alexander Palma	Nein	Prüfungsausschuss	Ja

2.2 ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF, der Museumsordnung für das MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst und der Geschäftsordnung für das Kuratorium sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Das Kuratorium hat sich im Zuge der einmal pro Quartal stattfindenden Sitzungen insbesondere mit dem regelmäßigen Quartalscontrolling, dem Jahresabschluss 2021 und dem Vorhabensbericht 2023-2025 befasst. Im ersten Quartal wurde dem Kuratorium der Jahresabschluss 2021 zur Prüfung



vorgelegt und einstimmig die Entlastung des Kuratoriums und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 empfohlen. Vor den Sitzungen im ersten, dritten und vierten Quartal tagte zusätzlich der Prüfungsausschuss, der das Kuratorium im Rahmen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems unterstützt. Im Geschäftsjahr 2022 lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Prüfungsausschusses in den Herausforderungen der energiekrisenbedingten Kostensteigerungen und den resultierenden Budgetanpassungen. Außerordentliche Sitzungen werden bei Bedarf von der Vorsitzenden einberufen, im Jahr 2022 ist das nicht erfolgt. Frau Claudia Oetker konnte an keiner der im Jahr 2022 stattfindenden Sitzungen anwesend sein und hat somit an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Kuratoriums nicht teilgenommen.

2.3 VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhielten bis 29. Juni 2022 gemäß Empfehlung des zuständigen Bundesministeriums vom 4. Juli 2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von EUR 150,-, das vorsitzführende Mitglied EUR 200,-. Ab 1. Juli 2022 erhalten die Mitglieder des Kuratoriums gemäß einer neuen Empfehlung des zuständigen Bundesministeriums vom 29. Juni 2022 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung ein Anwesenheitsgeld von EUR 200,- sowie eine Jahresvergütung in der Höhe von EUR 2.000,- je regulärem Mitglied, EUR 4.000,- für die/den Vorsitzende*n und EUR 3.000,- für deren/dessen Stellvertreter*in.

Weiters besteht Anspruch auf nachgewiesene notwendige / angemessene Barauslagen bzw. Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Reisegebührenverordnung des Bundes idgF.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Geschäftsführung ist zu 100% weiblich besetzt, die Prokuristin ist ebenfalls weiblich. Der Anteil von Frauen unter den leitenden Mitarbeiter*innen beträgt 64%. Das Kuratorium ist zu 56% mit Frauen besetzt, der Prüfungsausschuss zu 50%. Es ist ein Ziel des MAK ein durchgängig ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Führungskräften zu halten bzw. zu erreichen. Das umfassende Angebot an individuellen Teilzeitmodellen für Frauen unterstützt den Wiedereinstieg nach einer Karenz.

MAK zum Stichtag 31.12.2022	Detail	Gesamt	Frauen	Männer	% Frauen	% Männer
Kuratorium	alle Mitglieder	9	5	4	56%	44%
alle Ebenen	Gesamtzahl der Beschäftigten	152	93	59	61%	39%
GF	Geschäftsführung	2	2	0	100%	0%
Führungsebene 1	Sammlungsdirektor:in, Hauptabteilungsleiter:in Abteilungsleiter:in der Stabstellen - Prokuristin	1	1	0	100%	0%
Führungsebene 2	Teamleiter*in, Abteilungsleiter*in –	11	7	4	64%	36%



ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

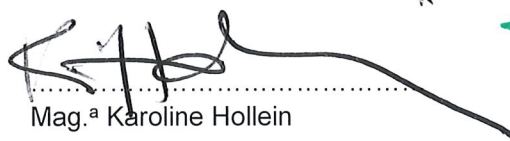
Eine externe Evaluierung fand im Rahmen der internen Revisionsprüfung im Geschäftsjahr 2020 für das Geschäftsjahr 2019 statt, wobei das Prüfungsurteil dahingehend lautet, dass der Corporate Governance Bericht des MAK 2019 mit den Bestimmungen gemäß des Public Corporate Governance Kodex 2017 übereinstimmt. Die nächste Evaluierung wird gemäß den Bestimmungen 2024 durchgeführt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst erklären, im Geschäftsjahr 2022 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BMKÖS getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprechen zu haben.

7

Für die Geschäftsführung:



Mag.^a Karoline Hollein

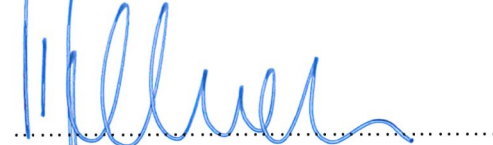
*Generaldirektorin und wissenschaftliche
Geschäftsführerin*



Mag.^a Teresa Mitterlehner-
Marchesani

*Wirtschaftliche
Geschäftsführerin*

Für das Kuratorium:



Dr. Astrid Gilhofer
Vorsitzende



ANHANG 1:**ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNGEN BZW:
SPEZIFIZIERUNG VOM KODEX DURCH DAS BKA:**

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.1 Abweichung und Begründung	<p><i>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung: Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen.</i></p> <p><i>Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</i></p> <p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag. Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
11.2.3.1 Abweichung und Begründung	<p><i>Bestellung des Vorsitzenden des Überwachungsorgans: Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Überwachungsorgans aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.</i></p> <p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung von Bundesminister für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
11.6.5 Abweichung und Begründung	<p><i>Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans: Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offensteht.</i></p>



	<p>Da sich das Überwachungsorgan der jeweiligen Anstalt ein umfassendes Bild über alle Bereiche des Unternehmens machen muss, u.a. über den wirtschaftlich bedeutenden Publikumsbereich, ist ein permanenter, kostenloser Zugang nicht nur zu den Sitzungsräumlichkeiten, sondern auch zur Einrichtung als solche notwendig und stellt daher keinen ungerechtfertigten Vorteil dar.</p>
<p>14.3.6</p> <p>Abweichung und Begründung</p>	<p><i>Bestellung des Abschlussprüfers</i> <i>Der Bestellung eines Abschlussprüfers soll ein Vergabeverfahren vorgehen. Nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.</i></p> <p>Die Regel wonach der Abschlussprüfer nach sieben auseinander folgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für alle wissenschaftlichen Anstalten im Jahr 2016.</p> <p>Das BKA hat im Jahr 2016 nach einer Ausschreibung erstmals einen gemeinsamen Abschlussprüfer für alle wissenschaftlichen Anstalten ausgewählt. Da kein Abschlussprüfer mit Erfahrung im Kulturbereich gehindert werden sollte, wurden auch Abschlussprüfer zugelassen, die bisher schon tätig waren.</p>
<p>14.3.8</p> <p>Abweichung und Begründung</p>	<p><i>Bestellung des Abschlussprüfers</i> <i>Mit dem Abschlussprüfer ist im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses dessen Verpflichtung zu vereinbaren,</i></p> <p><i>14.3.8.1 dem Überwachungsorgan über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung (zB im Rahmen der Vorprüfung) ergeben, und über das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs unverzüglich zu berichten.</i></p> <p><i>14.3.8.2 im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden,</i></p> <p><i>die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und/oder vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben;</i></p> <p><i>14.3.8.3 dem Überwachungsorgan und seinen Prüfausschuss über den Jahres- bzw. Konzernabschluss zu berichten und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu informieren;</i></p> <p><i>14.3.8.4 neben dem Prüfbericht über den Jahresabschluss der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan gegeben falls einen Managementletter mit den Schwachstellen im Unternehmen vorzulegen;</i></p> <p><i>14.3.8.5 die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen zu beurteilen und darüber der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan zu berichten.</i></p>



	<p>Der Vertrag des Unternehmens mit dem derzeitigen, auf fünf Jahre ausgeschriebenen Abschlussprüfer für alle Bundesmuseen und der Nationalbibliothek folgt noch bis 2020 den Vorgaben des bisherigen Kodex 2012. Der Zuschlag erfolgte erst 2016 zu den damals geltenden Vorgaben des Kodex 2012.</p>
--	--

WEITERE ABWEICHUNGEN GEGENÜBER K-REGELN UND C-REGELN:

9.5.1	<p><i>Wettbewerbsverbot:</i> <i>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</i></p>
Abweichung und Begründung	<p>In den Verträgen der Mitglieder der Geschäftsführung ist Folgendes geregelt: Punkt V.1. Nebenbeschäftigung Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin unterliegt dem Wettbewerbsverbot nach Maßgabe von § 24 GmbHG und ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung durch das Kuratorium insbesondere nicht berechtigt, während seiner/ihrer Funktion a) irgendeine andere geschäftliche Tätigkeit, selbstständig oder unselbstständig auszuüben, insbesondere für Dritte – und sei es nebenberuflich oder beratend – tätig zu sein; oder b) sich an einem Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen, ausgenommen die Beteiligung im Rahmen der Veranlagung persönlichen Vermögens ohne Möglichkeit einer unternehmerischen Einflussnahme; oder c) in einer juristischen Person Organfunktionen auszuüben. Über Anfrage des Kuratoriums sind auch andere Nebenbeschäftigungen offen zu legen und über Aufforderung des Kuratoriums zu beenden, wenn sie dazu geeignet sind, die Interessen des Museums in unzumutbarer Weise zu gefährden.</p>
11.2.1.2	<p><i>Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans (Frauenquote):</i> <i>Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Punkt 11.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35 % bis 31.12.2018 sind umzusetzen.</i></p>
Abweichung und Begründung	<p>Das Kuratorium des MAK ist zu 56% weiblich besetzt, der Prüfungsausschuss zu 50 %. Da das MAK auf die Besetzung des Kuratoriums – und folglich auch auf die Besetzung des Prüfungsausschusses - keinerlei Einfluss hat, können diesbezüglich auch keine Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils getroffen werden.</p>
13.1	<p><i>Einrichtung der internen Revision:</i> <i>Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben</i></p>



<p>Abweichung und Begründung</p>	<p><i>interne Revisionsstellen (interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen; die interne Revision ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</i></p> <p>Die Agenden der internen Revision werden aus Kostengründen von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem auf das Revisionsthema spezialisierte Unternehmen wahrgenommen. Das MAK verfügt jedoch über eine hausinterne Koordinierungsstelle für die interne Revision, die von der Stabstelle „Interne Revision“ wahrgenommen wird.</p>
<p>14.2.5</p> <p>Abweichung und Begründung</p>	<p><i>Im Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere darzustellen</i></p> <p><i>14.2.5.5</i></p> <p><i>die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans.</i></p> <p>Die in Punkt 14.2.5.5 angeführten Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses nicht dargestellt, da hinsichtlich der Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht wird.</p>
<p>14.3.1</p> <p>Abweichung und Begründung</p>	<p><i>Bestellung des Abschlussprüfers:</i></p> <p><i>Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung eines Abschlussprüfers durch das Überwachungsorgan (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Organmitgliedern und dem Abschlussprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.</i></p> <p>Da für alle Bundesmuseen vom BMKÖS ein einheitlicher Abschlussprüfer bestellt wird, hat das MAK keine Möglichkeit diese Erfordernisse zu erfüllen.</p>





MAK Aufbauorganisation

Stand: 11.9.2022



ANHANG 2: Organigramm

